

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Januar 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 10) Kirchengesetz über Gehaltskürzung;
- 11) Kirchensteuergesetz für 1931 mit Ausführungsbestimmungen;
- 12) Bußtag am Schlusse des Kirchenjahres;
- 13) Aufwertungshypotheken;
- 14) Gemeindefarteien;
- 15) Kornpreise am 31. Dezember 1930;
- 16) Kirchliche Statistik;
- 17) Clemensche Lutherausgabe;
- 18) Kirchliche Schulungswoche;
- 19) Religionspsychologischer Kongreß;
- 20) Monatschrift „Die Dorfkirche“;
- 21) und 22) Geschenke;
- 23) Schriften;
- 24) Jahresbericht der evangelischen Schulvereinigung.

II. Personalien: (25) bis (28).

I. Bekanntmachungen.

- 10) G.-Nr. I. 306.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, zweiter Teil, Kapitel II, § 6, Absatz 2 hat der Synodalausschuß folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. Januar 1931 über Gehaltskürzung.

§ 1.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten — einschließlich der Gnadenbezüge — werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die den dort genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden.

Ruhegehälter werden auch künftig aus dem ungekürzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen, Wittwengelder und Waisengelder aus dem ungekürzten Ruhe-

gehalt berechnet. Das so berechnete Ruhegehalt, Witwengeld oder Waifengeld wird um 6 vom Hundert gekürzt.

Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Entschädigung für Führung eines doppelten Haushalts und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

§ 2.

Die in dem Kirchengesetz vom 14. Juni 1930, betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1930, festgesetzten Beträge, um welche das Dienst Einkommen der Präpste, Pastoren, Hilfsprediger und Vikare hinter dem Dienst Einkommen der Staatsbeamten der gleichen Besoldungsgruppen zurückbleibt, werden auf die Kürzungsbeträge aus § 1 angerechnet. Das gleiche gilt für die von der Landes Synode in der Sitzung vom 27. Mai 1930 beschlossene Kürzung des Dienst Einkommens der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Landes superintendenten sowie der Ruhegehälte.

§ 3.

Der Kürzung unterliegen auch die Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten. Zur Durchführung einer entsprechenden Herabsetzung der Bezüge sind die Angestellten zum nächstzulässigen Termin zu kündigen. Die Kündigung ist als zurückgenommen anzusehen, wenn der Angestellte sich mit der Kürzung seiner Bezüge für die Folgezeit oder von einem früheren Termin ab ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt.

§ 4.

Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Ob die Freigrenze überschritten ist, ist nicht für ein ganzes Jahr, sondern für jeden Zeitabschnitt besonders festzustellen.

Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 Reichsmark verbleiben, so werden 1500 Reichsmark gewährt.

§ 5.

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt in firtngemäßer Anwendung der staatlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 22. Dezember 1930 über die Gehaltskürzung vom 9. Januar 1931. (Regierungsblatt Nr. 2 Seite 3.)

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Schwerin, den 19. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

11) G.-Nr. I. 141.

1. Der Oberkirchenrat gibt das nachstehende Staatsgesetz bekannt:

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche.

Vom 23. Dezember 1930.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, den Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1926 über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche (Rbl. 1926 S. 245) auch für das Kalenderjahr 1931 zu erheben.

Schwerin, den 23. Dezember 1930.

Staatsministerium.

E s c h e n b u r g.

S a a d.

Dr. S c h l e s i n g e r.

2. Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem das Ministerium unter dem 27./29. Dezember 1930 erklärt hat, daß nichts zu erinnern sei:

Kirchensteuergesetz für 1931 vom 2. Januar 1931.

§ 1.

Die von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Kalenderjahr 1931 zu zahlende Kirchensteuer beträgt 10 vom Hundert der Reichseinkommensteuer für das gleiche Kalenderjahr oder den in ihm endenden Steuerabschnitt.

Falls 10 v. H. der Reichsvermögenssteuer für das vorangegangene Kalenderjahr den nach Absatz 1 berechneten Betrag übersteigen, werden an Stelle der nach der Reichseinkommensteuer berechneten Kirchensteuer 10 vom Hundert der Reichsvermögenssteuer erhoben.

Für den Vergleich der Reichseinkommensteuer und der Reichsvermögenssteuer gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bei der sogenannten Haushaltsbesteuerung ist auch das Vermögen zu berücksichtigen, das bei sinngemäßer Anwendung der §§ 22, 23 des Reichseinkommensteuergesetzes dem Haushaltsvorstande hinzuzurechnen wäre.
2. Bei der Besteuerung von Gesellschaftern, die für ihren Gesellschaftsanteil nicht selbst der Vermögenssteuer unterliegen, wie bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Partenreedereien, ist auch der Teil der Vermögenssteuer zu berücksichtigen, der auf den Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft entfällt.

§ 2.

Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

§ 3.

Für das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen wird die Kirchensteuer für das Kalenderjahr mit $\frac{12}{10}$ des Lohnsteuerabzuges des Monats März des betreffenden Jahres berechnet, falls nicht ersichtlich ist oder vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird, daß die Lohnsteuer für das ganze Jahr mehr oder weniger als $\frac{12}{10}$ des Märzbetrages ausmachen wird.

Diese Kirchensteuer wird durch die Leiter der Kirchensteuerämter in zwei Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag einen Monat nach Zustellung der Steuerzettel, der zweite im Oktober.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres um mehr als $\frac{1}{4}$ seines Wertes ändert, wird der zweite Teil entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

§ 4.

Wird die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres neu begründet oder fällt sie in diesem Zeitraum fort, so wird die Kirchensteuer nur zu dem Betrage erhoben, der von der auf Zwölftel umgerechneten Einkommen- oder Vermögenssteuer auf die vollen Monate der Kirchensteuerpflicht entfällt.

Fällt die Kirchensteuerpflicht der zu veranlagenden Pflichtigen vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens fort, so gilt die Kirchensteuer für den verkürzten Kirchensteuerabschnitt mit den in diesem Zeitraum fälligen Vorauszahlungen als abgegolten.

§ 5.

Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern können die Kirchengemeinden, denen die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 5 vom Hundert beanspruchen.

Auf besonders begründeten Antrag, welcher bis zum 1. März 1931 zu stellen ist, kann der Oberkirchenrat den Prozentsatz bis auf 10 vom Hundert erhöhen.

§ 6.

Die Feststellung des Kirchensteuerbetrages und die Art der Einziehung der Kirchensteuern wird durch ein Ausführungsgesetz zu diesem Gesetze geregelt.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Kirchensteuergesetze und der dazu erlassenen Ausführungsgesetze etwas anderes ergibt.

Die Kirchensteuer gilt nicht als eine Steuer vom Einkommen und vom Vermögen im Sinne des § 212 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

Das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928 bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

3. Ausführungsbestimmungen zum Kirchensteuergesetz vom 2. Januar 1931.

I. Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen.

§ 1.

Die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern erfolgt durch die Kirchensteuerämter.

Die an die Spitze der Kirchensteuerämter berufenen Leiter sind für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer in ihrem Bezirk verantwortlich. Die Leiter haben die für die Anstellung von Hilfskräften und die Einrichtung von Geschäftsstellen und Hebestellen erforderlichen Mittel bei dem Oberkirchenrat zu beantragen, wobei auf größtmögliche Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

§ 2.

Der Leiter soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe der Kirchengemeinderäte und der von diesen nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschüsse (Steuerausschüsse) bedienen, die den Leiter nach besten Kräften zu unterstützen, seinen Ersuchen zu entsprechen haben und für ihre Arbeit verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat und sein Steuerausschuß sind berechtigt, die Bücher und Akten über die Steuererhebung in der Gemeinde einzusehen.

In Kirchengemeinden, wo die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern besondere Schwierigkeiten bereiten, kann der Leiter nach Anhörung des Kirchengemeinderats eine geeignete Persönlichkeit mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern in der Gemeinde beauftragen, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

§ 3.

Für jede Gemeinde hat der Leiter Listen der Lohnsteuerpflichtigen zu führen. Diese Listen sind mit Hilfe der Finanzämter und der Gemeindebehörden fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

§ 4.

An Hand der Listen wird entweder

- a) der Lohnsteuerabzug des im Kirchensteuergesetz festgesetzten Stichmonats mit Hilfe der Arbeitgeber festgestellt oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die er nach Eintragung des Lohnsteuerabzuges im Stichmonat zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Leiter oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle einzureichen hat. Der Leiter ist verpflichtet, die Kirchensteuererklärungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder unter seiner Verantwortung nachprüfen zu lassen;
- c) bei fehlender oder fehlerhafter Kirchensteuererklärung ermittelt der Leiter mit Hilfe des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Unterlagen durch Schätzung.

§ 5.

Auf Grund des so ermittelten Lohnsteuerabzuges des Stichmonats wird der Jahreskirchensteuerbetrag nach der Vorschrift des Kirchensteuergesetzes festgesetzt

und dem Kirchensteuerpflichtigen durch einen Kirchensteuerzettel, der gleichzeitig Ort und Zeit der Zahlung der Teilzahlungen enthält, mitgeteilt.

Der Kirchensteuerzettel ist tunlichst dem Steuerpflichtigen schon bei Rückgabe der Kirchensteuererklärung zu behändigen und ihm gleichzeitig freizulassen, die Kirchensteuer ganz oder teilweise schon sofort zu zahlen.

§ 6.

In den Fällen, in denen sich der Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes verändert, ist, sobald eine Erhöhung des Lohnsteuerabzuges zur Kenntnis des Leiters kommt, von Amts wegen, in den Fällen einer Herabsetzung auf Antrag der Restbetrag der Kirchensteuer in der Weise abzuändern, daß die Kirchensteuer wiederum auf 10 % der Reichs Einkommensteuer berechnet wird.

§ 7.

Von Lohnempfängern, die neben der monatlichen Lohnzahlung sonstige Einkünfte aus Gewinnbeteiligung oder dergl. haben, kann die Steuer auf Grund des Einkommens aus Gewinnbeteiligung neben der Steuer von der monatlichen Gehaltszahlung erhoben werden.

§ 8.

Nach Ermessen des Leiters des Kirchensteueramtes sind in einzelnen Ortschaften des Kirchensteueramtsbezirks Kirchensteuerhebestellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuern in den für die Zahlungen angefertigten Terminen bereit sind. Die Hebestellen führen die bei ihnen eingezahlten Steuern, über die in jedem Falle eine Empfangsbcheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, der wiederum mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

§ 9.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters des Kirchensteueramtes anzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Leiter dem Einspruch nicht stattgibt, kann der Kirchensteuerpflichtige gegen den Leiter binnen zwei Wochen die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

§ 10

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Teilbeträge und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

§ 11.

Der Leiter des Kirchensteueramtes ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren bis zu höchstens 3 Monaten. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit gutachtlicher Äußerung an den Leiter zur Entscheidung weiterzugeben hat. Der Leiter hat seine Entscheidung dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

II. Die Kirchensteuer der von den Finanzämtern zu Reichsteuern veranlagten Kirchensteuerpflichtigen.

§ 12.

Kirchensteuerpflichtige, die Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten haben, zahlen in jedem Falle die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Einkommensteuervorauszahlungen. Mit den einzelnen Vermögensteuerzahlungen werden Kirchensteuern nicht erhoben. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen auch dann zu leisten, wenn die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer berechnet ist.

Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Vermögensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr zum Vergleich und zur Festsetzung der endgültigen Kirchensteuerschuld herangezogen. Die noch zu zahlende Kirchensteuer wird mit der Restschuld der Einkommensteuer oder, falls eine solche nicht zu zahlen ist, durch besonderen Bescheid angefordert.

Für das Rechtsmittelverfahren findet der § 9 entsprechende Anwendung, an Stelle des Leiters tritt der Oberkirchenrat.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Ermäßigung, Erlaß, Niederschlagung und Stundung der Reichsteuern finden auch auf die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern Anwendung, über weitergehende Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

Gegen Entscheidungen der Finanzämter über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

4. Bekanntmachung über die Bildung von Kirchensteuerämtern für die Veranlagung und Erhebung der für 1931 von den Lohnsteuerpflichtigen zu erhebenden Kirchensteuern und der Kirchensteuergrundbeträge der nicht veranlagten Steuerpflichtigen.

Gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchensteuergesetz vom 2. Januar 1931 werden an die Spitze der durch die Bekanntmachung vom 20. April 1929 (Kirchl. Amtsblatt 1929 Nr. 7 Seite 69 f.) gebildeten Kirchensteuerämter für das Kalenderjahr 1931 die folgenden Leiter berufen:

Kirchensteueramt:	Leiter:
Grevesmühlen, Klüger Landstraße, Fernspr. 144.	Gärtnereibesitzer Sperling.
Güstrow, Schweriner Straße 40, Fernspr. 2406.	Kirchenökonomus v. Klizing.
Hagenow, Finanzamtsgebäude, Fernspr. 112.	Kirchenökonomus Heerde.

Kirchensteueramt:

Ludwigslust,
Wöbbeliner Straße.

Malchin,
Wargentiner Straße, Fernspr. 210.

Parchim,
Blutstraße 26.

Rostock Stadt und Land,
Brandesstraße 12, Fernspr. 1864.

Schwerin,
Wisnarsche Straße 61/69,
Raiffeisenhaus Zimmer Nr. 11,
Fernspr. 4412.

Waren,
Fabrikstraße 27.

Wismar,
Mecklenburger Straße 48.

Schwerin, den 2. Januar 1931.

Leiter:

Hugo Jencke.

Kirchenökonomus v. Umburger.

Kirchenökonomus Boddien.

Baron Saube.

Dr. Hilweg.

Herr Brümmer.

Herr Willgeroth.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

12) G.-Nr. I. 76.

Bußtag am Schluß des Kirchenjahres.

Im diesjährigen „Christlichen Hauskalender“ ist als Termin des Bußtages zum Schluß des Kirchenjahres irrtümlich der Mittwoch zwischen Totengedenktag und Advent angegeben worden, während der Bußtag tatsächlich auf den Mittwoch **vor** dem Totengedenktag, also den 18. November 1931 fällt, vgl. die Terminangabe im Kirchl. Amtsblatt Nr. 1. Der Oberkirchenrat bittet die Herren Pastoren um rechtzeitige Richtigstellung in den Gemeindeblättern.

Schwerin, den 7. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

13) G.-Nr. I. 180.

Aufwertungshypotheken.

Durch Verordnung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 5. Dezember 1930 sind die nach § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 — vgl. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1930, S. 142 des Kirchlichen Amtsblattes — über 5 vom Hundert

hinaus zu leistenden Mehrzinsen (Aufwertungszinszuschlag) auf 2½ vom Hundert festgesetzt.

Schwerin, den 10. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

14) G.-Nr. I. 275.

Gemeindefarteien.

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß in allen Fällen, in denen Gemeindefarteien neu angelegt werden, das vorgeschriebene Muster zu verwenden ist, um die Einheitlichkeit zu wahren und die Möglichkeit zum Austausch der Karten zu geben.

Die Rats- und Universitäts-Buchdruckerei Adlers Erben in Rostock gibt diese Karten, die in vielen Gemeinden des Landes einheitlich eingeführt sind, zum Preise von 26.— M für 1000 Stück ab. Der Oberkirchenrat ersucht, Bestellungen dorthin zu richten, oder falls der Druck bei einer andern Druckerei erfolgen soll, Muster für diese Karte von Herrn Pastor Frahm in Rostock oder vom Oberkirchenrat anzufordern.

In allen Fällen, in denen Gemeindefarteien neu eingerichtet werden, ist ein entsprechender Bericht unter Anschluß eines Musters der eingeführten Karten an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 17. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

15) G.-Nr. I. 151.

Kornpreise am 31. Dezember 1930.

Bekanntmachung vom 2. Januar 1931, Rbl., Amtl. Beil. 1931 Nr. 1.

Weizen	je Ztr.	11,85	<i>RM</i>
Roggen	je "	7,05	"
Gerste	je "	9,10	"
Hafer	je "	6,40	"
Raps	je "	8,70	"
Kartoffeln	je "	1,28	"

Schwerin, den 10. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

16) G.-Nr. I. 318.

Kirchliche Statistik.

Den Herren Pastoren gehen demnächst die Formulare für die kirchliche Statistik für das Jahr 1930 in der für die Pfarren erforderlichen Anzahl zu. Für

jede Pfarre sind 2 Formulare vorgesehen, von denen ein Stück bei den Pfarrakten verbleibt, das zweite Stück bis zum 1. März d. J. an die Propsteien einzureichen ist. Die Herren Pröpste wollen die gesammelten Fragebogen bis zum 15. März d. J. an die Herren Landesuperintendenten weiterleiten.

Die Ausfüllung der Spalte 2 des Fragebogens (Seelenzahl nach der letzten Zählung) ist nicht erforderlich, diesbezügliche Rückfragen beim Statistischen Landesamt sind zu vermeiden.

Schwerin, den 19. Januar 1931.

17) G.-Nr. I. 56.

Clemensche Lutherausgabe.

Im Nachtrag zu seiner Bekanntmachung vom 27. Dezember 1930 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, S. 4) teilt der Oberkirchenrat nach Verhandlung mit dem Verlage noch das Folgende mit:

1. Der Vorzugspreis von *M* 5,— pro Band wird außer den Studenten und den Kandidaten auch an Geistliche der Landeskirche eingeräumt, falls eine Sammelbestellung durch den Oberkirchenrat eingereicht wird.

2. Der Vorzugspreis von *M* 5,— je Band bezieht sich auf die Bände 5—8. Selbstverständlich können auch Bezieher, sofern sie den Band 8 bereits zum regulären Preis bezogen haben, auf die weiteren Bände zum Vorzugspreis durch Einzeichnen in die Sammellisten subscribieren. Sofern auch die Absicht besteht, eine Sammelbestellung auf die Bände 1—8 aufzugeben, wird die komplette Serie dann zu einem Preise von *M* 40,— statt ord. *M* 70,— abgegeben.

3. Den Bestellern werden die Werke auf Wunsch auch direkt vom Verlage zugeleitet, sofern der Besteller damit einverstanden ist, daß der anfallende Betrag per Nachnahme erhoben wird. Erforderlich ist nur, daß die Sammelbestellung dann mit dem Siegel des Oberkirchenrats versehen aufgegeben wird.

4. Wenn die Zahlungsweise in Monatsraten von je *M* 5,— erwünscht ist, so ist auch dies möglich, sofern der Subskribent damit einverstanden ist, daß ihm nicht das Gesamtwerk auf einmal zugeschickt wird, sondern nur immer ein Band nach Eingang der jeweiligen Monatsrate.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, ihren Bestellungen auf die wissenschaftlich hochwertige Lutherausgabe die entsprechenden näheren Angaben beizufügen oder nachzureichen (Postkarte).

Schwerin, den 5. Januar 1931.

18) G.-Nr. I. 5289.

Kirchliche Schulungswoche.

Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg beabsichtigt, den Laienführerkursen der Apologetischen Zentrale in Spandau entsprechend, vom 1. bis 8. März 1931 eine kirchliche Schulungswoche in Bad Doberan zu veranstalten. Diese Schulungswoche wird für angeregte Gemeindeglieder mit der Zielsetzung veranstaltet, sie tiefer in die Welt der Bibel und in die Fragen des kirchlichen Lebens einzuführen. Die Schulungswoche wird durch einen Abendgottesdienst eröffnet, den am 1. März Pastor Rohrdanz-Schwerin hält. Außerdem wird Pastor

Rohrdank an den Vormittagen der sechs Werkstage über die Bedeutung der Bergpredigt für die Gegenwart und Pastor Lic. Holz-Gammelín über das evangelische Kirchenvolk (1. Das Erbe der Väter. 2. Die Gebildeten. 3. Der Mittelstand. 4. Die Arbeiter. 5. Die Dorfgemeinde. 6. Die Frau. 7. Die Jugend. 8. Die Gemeinschaftsbewegung. 9. Die Sekten. 10. Das kirchliche Leben im Spiegel der Statistik.) sprechen. Es ist beabsichtigt, an den Abenden in zwanglosem Kreise abwechselnd die verschiedensten Darbietungen zu geben. (Geselliger Abend, literarisch-musikalischer Abend, Gesangbuchabend, Lichtbildabend, Vortragsabend, Gemeindeabend.) Der Tagesplan wird folgender sein:

8,30—9 Uhr: Andacht. 9—11,30 Uhr Rohrdank. 12 Uhr: Gemeinsames Mittagessen. 3,30—6 Uhr Lic. Holz. 7 Uhr: Gemeinsames Abendessen. 8 Uhr: Abendveranstaltung.

Der Tagungspreis für die ganze Schulungswoche soll nur 25 Mark betragen. Die Zahl der auswärtigen Kursusteilnehmer soll auf höchstens 30 beschränkt werden.

Die Herren Pastoren werden gebeten, ihre Gemeindeglieder auf diese Schulungswoche aufmerksam zu machen und unter Einzahlung des Tagungsbeitrages auf Bankkonto Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank, Schwerin i. M., 39 391 oder Postscheckkonto Pastor Rohrdank, Schwerin, Hamburg 652 52, bis zum Sonnabend, dem 21. Februar 1931, bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg in Schwerin i. M., Schelfstraße 33, anzumelden.

Schwerin, den 30. Dezember 1930.

19) G.-Nr. I. 262.

Religionspsychologischer Kongreß.

Die Internationale Religionspsychologische Gesellschaft veranstaltet in der Pfingstwoche (vom 25. bis zum 30. Mai) 1931 den

Ersten Internationalen Religionspsychologischen Kongreß in der Wiener Universität.

Anmeldungen und Anfragen wolle man richten an das Sekretariat des Kongresses 3. H. Univ.-Prof. Hofrat D. Dr. Karl Beth, Wien VII, Zitterhofergasse 8.

Schwerin, den 19. Januar 1931.

20) G.-Nr. I. 285

Monatsschrift „Die Dorfkirche“.

Die „Dorfkirche“, Monatsschrift für Kirche und Volkstum, herausgegeben von D. Hans von Lüpke in Göttingen und verlegt in der Deutschen Landbuchhandlung in Berlin SW. 11, richtet in der Dezembernummer v. Jz. den nachstehenden Notruf an ihre Leser:

Die Sturmflut, die wir vor 25 Jahren über unser Landvolk kommen sahen, als wir die „Dorfkirche“ begründeten, durchbricht die Dämme. Schlimmer als die wirtschaftliche Not ist die seelische Untergrabung überall. Ein Stoß kann alles hinwegschwemmen. Alles müßte sich um unsere Dorfkirche scharen, die doch der letzte Halt des Dorfes ist. Aber scheint es nicht, als schliessen wir?

Wir läuten Sturm! Noch einmal läuten wir mit aller Kraft. Die Gedanken von Kirche, Heimat und Volkstum, die unsere Bewegung vorantreiben, sind jetzt in ganz Deutschland anerkannt. Aber wo bleibt die Tat, wo bleibt Verständnis und Hilfe für die seelische Not unserer Gemeinden? Wie wenige haben mit Hand angelegt! Vielleicht ist's jetzt der letzte Augenblick.

Wir versuchen alles, was in unseren Kräften steht, um an den letzten Mann heranzukommen, und setzen, um auch der wirtschaftlichen Bedrängnis unseres Leserkreises Rechnung zu tragen, den Bezugspreis von 3,70 *M* auf 2,80 *M* herab.

Die „Dorfkirche“ soll ein unbedingt zuverlässiger Berater für das ganze ländliche Pfarramt sein. Das Dorf ist in den Strudel der großen Weltbewegung hineingezogen. Die „Dorfkirche“ soll ihm die stärkenden Gotteskräfte, die in der ganzen Welt im Kampfe liegen, so zuführen, wie es gerade sie braucht.

Alle unsere Freunde rufen wir auf, uns zu helfen, daß unsere „Dorfkirche“ immer mehr auf dem Lande verbreitet wird. Nicht nur in jedem ländlichen Pfarrhause sollte sie zu finden sein, sondern auch in vielen anderen Häusern auf dem Lande, in denen religiöses Leben herrscht und die Notwendigkeit der kirchlichen Arbeit anerkannt wird.

Verlag und Schriftleitung der „Dorfkirche“.

Der Oberkirchenrat gibt mit aufrichtiger Empfehlung den Notruf des reichhaltigen und ausgezeichnet redigierten Blattes an die Herren Pastoren und die Kirchengemeinderäte des Landes weiter. Der gediegene Inhalt jeder einzelnen Nummer rechtfertigt das Urteil, daß die wertvollen Aufsätze und Anregungen, die praktischen Winke für alle Gebiete des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, die Andachten und Textbearbeitungen, der lehrreiche Meinungsaustausch über alle die Gegenwart beschäftigenden Fragen, die stets trefflich orientierende „Umschau“ über alle evangelischen Belange, das sehr wohlfeile Blatt in allen kirchlich interessierten Kreisen des Landes unentbehrlich machen sollten.

Mit einer tatkräftigen und erfolgreichen Werbung für die um ihr Bestehen ringende „Dorfkirche“ würden unsere ländlichen Gemeinden sich selber einen wertvollen Dienst erweisen.

Schwerin, den 22. Januar 1931.

21) G.-Nr. III. 7095.

Geschenke.

Im Jahre 1390 sind der St. Marienkirche in Röbel die folgenden Schenkungen gemacht worden:

1. Vom Rate der Stadt Röbel, dem Amte Waren und dem Landesamt für Denkmalspflege die Mittel zur Konservierung des alten Schnitzaltars.
2. Vom Rate der Stadt Röbel eine elektrische Lichtanlage für die Orgel.
3. Von Gemeindegliedern, die nicht genannt sein wollen, ein dreiarziger geschnitzter Holzleuchter für die Friedhofskapelle.

Eine Hängeblutbuche für den Kirchplatz.

22) Gr.-Nr. II. 5141.

Der Kirche zu Rühn sind aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Evert 2 Leuchter geschenkt worden.

Im ehemaligen Klostergang der Kirche zu Rühn ist eine Winterkirche eingerichtet, die mit einer Heizungs- und elektrischen Lichtanlage versehen ist. Die Mittel zur Einrichtung brachte eine Sammlung in der Gemeinde.

Der Kirche zu Baumgarten ist ein fahrbarer Krankenstuhl geschenkt worden.

In der Kirche zu Baumgarten ist eine elektrische Lichtanlage und Fußschemelheizung ausgeführt, deren Beschaffung eine Sammlung in der Gemeinde ermöglichte.

Schwerin, den 2. Januar 1931.

23) G.-Nr. I. 203.

Schriften.

Werner Görnandt, **Die Kirche in der Krisis.** Gericht des ewigen Christus über der Gemeinde von einst und von heute. 144 Seiten (Kranzverlag, Berlin SW. 68) kart. 2,25, Ganzleinenband 2,85 RM. Es handelt sich in diesem Heft um gottesdienstliche Auslegungen der 7 Sendschreiben der Offenbarung Johannis. Die Eigenart dieser Auslegungen tritt in folgenden Besonderheiten in die Erscheinung: Die geschichtliche Wand zwischen dem Einst und dem Jetzt wird „transparent“; Christus spricht zur Gemeinde von heute. Jede Auslegung stellt und beantwortet aus jedem „Gemeindebrief“ heraus eine brennende Glaubensfrage. So wird das Buch gleichsam zu einer kleinen „Theologie“ für die Hand der Gemeindeglieder. Schließlich werden diese Predigten hier nicht isoliert geboten, sondern zusammen mit ihrem liturgischen Rahmen, d. h. mit voll ausgedruckten Bibelworten, Gesangbuchliedern und Gottesdienstlichen Gebeten.

Schwerin, den 19. Januar 1931.

24) G.-Nr. I. 320.

Jahresbericht der evangelischen Schulvereinigung.

Zur Versendung kommt an die Herren Landesuperintendenten und Pröpste ein Jahresbericht der evangelischen Schulvereinigung „Der Kampf der evangelischen Schule“, auf den empfehlend hierdurch hingewiesen wird.

Schwerin, den 20. Januar 1931.

II. Personalien.

25) G.-Nr. II. 5004.

Der Pastor Stöck aus Hamburg ist vom 15. Januar 1931 ab als Hilfsprediger mit der Verwaltung der Pfarre Woserin beauftragt.

Schwerin, den 2. Januar 1931.

26) G.-Nr. III. 396.

Der Missionskandidat Herbert Maskeus ist mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Lübz beauftragt.

Schwerin, den 17. Januar 1931.

27) G.-Nr. II. 409.

Die Solitärpräsentation für die Pfarre zu Kessin ist dem Pastor Simm in Profeken verliehen worden.

Melbeschluß für Profeken: 10. Februar 1931.

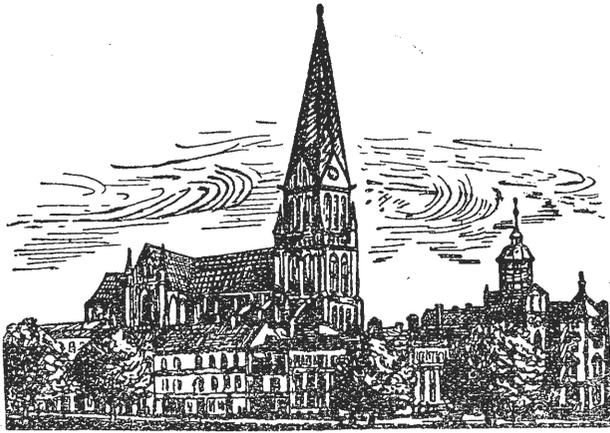
Schwerin, 23. Januar 1931.

28) G.-Nr. II. 430.

Die Solitärpräsentation für die Pfarre zu Tessin ist dem Pastor Walter in Roggendorf verliehen worden.

Melbeschluß für Roggendorf: 10. Februar 1931.

Schwerin, den 24. Januar 1931.



Die neuen Glocken

für den

Dom zu Schwerin

werden gegossen von der bis zum Jahre 1506
nachweisbaren

Glockengießerei Heinr. Humpert

Fabrik für elektrische Läutemaschinen

Brilon / Westf.

Diese Tatsache spricht für sich. Wenn eine Firma eine solch scharfe Prüfung in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, wie sie im Falle Schwerin angestellt wurde, so gut besteht, daß der Auftrag erteilt wird, so ist damit der unbedingte Beweis erbracht, daß diese Firma vertrauenswürdig ist. Und daß wir dieses Vertrauen restlos rechtfertigen, dafür bürgen unsere bisherigen Lieferungen größter Dom- und Kirchengeläute im Gewichte bis zu 500 Zentnern. Unsere Glocken sind eben „Musikinstrumente von höchster Vollkommenheit“, was nicht nur von den Herren amtlichen Experten einstimmig anerkannt wird, sondern auch von allen belieferten Kirchengemeinden. Diese überragende Qualität unserer Glocken führte auch dazu, daß vor wenigen Tagen das von uns gelieferte Riesengeläute des Domes zu Paderborn zusammen mit dem ebenfalls von unserer Firma stammenden Geläute einer benachbarten Kirche, das genau eine Oktave höher steht als dieses Domgeläute, auf Schallplatten aufgenommen wurde, die vom Westdeutschen Rundfunk demnächst vorgeführt werden.

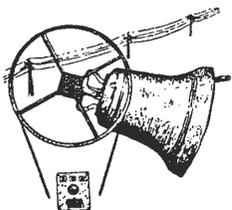
Ebenso wie unsere Glocken anerkanntermaßen „unübertreffliche Meisterwerke der Glockengießerkunst“ sind, sind unsere elektrischen Läutemaschinen Meisterwerke der Technik, besonders hinsichtlich der genialen Einfachheit und der dadurch garantierten Betriebssicherheit. Da unsere Maschinen nur sehr wenig Strom verbrauchen und sozusagen keine Ansprüche an die Wartung stellen, sind alle Vorbedingungen, die man an eine gute Läutemaschine stellen kann, erfüllt. Das ist auch der Grund, weshalb wir zugleich mit den neuen Glocken auch unsere elektrischen Läutemaschinen an den Dom zu Schwerin liefern dürfen.

Eine neue, gute Sache ist unser vollkommen selbsttätig arbeitender Klöppelfänger, der überall begeisterte Zustimmung auslöst. Wenn große Glocken vor oder nach dem Läuten länger als angenehm ungleichmäßig anschlagen, schafft unser einfacher Klöppelfänger in idealer Weise die gründlichste Abhilfe.

Falls eine Kirchengemeinde Glocken, Läutemaschinen, Klöppelfänger, Spezial-Glocken-Kugellager o. ä. anzuschaffen gedenkt, bitten wir, von uns Offerte einzuziehen. Es liegt das im eigensten Interesse jeder Kirchengemeinde, da wir nur erstklassige Qualitätserzeugnisse zu billigen Preisen und günstigen Bedingungen liefern.

Offerten und Vertreterbesuch auf Wunsch jederzeit kostenlos und unverbindlich.

Da Zeichen unserer Firma,



die Ihres vollen Vertrauens
würdig ist.

Glockengießerei H. Humpert, Brilon/Westf.

Fabrik für elektrische Läutemaschinen

Staatlich genehmigte Glockengießerschule

Zuständiger Vertreter: **H. Bräck, Hamburg I, Mönckebergstr., Lilienstr. 36**